



§ 1

Der Verbandsvorstand des Gemeindeverbandes für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk St. Pölten hat in der Sitzung am 5.12.2023 aufgrund der §§ 23 und 28 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, (NÖ AWG 1992) LGBl. 8240 in der derzeit geltenden Fassung verordnet:

I. VERORDNUNG ÜBER DIE AUSSCHREIBUNG VON ABFALLWIRTSCHAFTSGEBÜHREN UND ABFALLWIRTSCHAFTSABGABEN

II. ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG

§ 2

Pflichtbereich

Der Pflichtbereich 1 umfasst das gesamte Verbandsgebiet, ausgenommen die im Pflichtbereich 2 gelegenen Liegenschaften, wie folgt:

Gemeinde		
Altengbach	Asperhofen	Böheimkirchen
Brand-Laaben	Eichgraben	Frankenfels
Gerersdorf	Hafnerbach	Haunoldstein
Hofstetten-Grünau	Inzersdorf-Getzersdorf	Kapelln
Karlstetten	Kasten bei Böheimkirchen	Kirchberg an der Pielach
Kirchstetten	Loich	Maria Anzbach
Markersdorf-Haindorf	Michelbach	Neidling
Neulengbach	Neustift-Innermanzing	Nussdorf ob der Traisen
Ober-Grafendorf	Obritzberg-Rust	Prinzersdorf
Pyhra	Rabenstein	St. Margarethen a.d. Sierning
Statzendorf	Stössing	Schwarzenbach a. d. Pielach
Weinburg	Perschling	Wilhelmsburg
Wölbling		

Die Liegenschaften des Pflichtbereiches 2 werden im Anhang mit Liegenschaftsadressen festgehalten.

§ 3

Aufzählung der in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll werden folgende Abfallarten in die Erfassung und Behandlung einbezogen:
Sperrmüll.

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

- (1) Abfälle sind getrennt nach Siedlungsabfällen, Altstoffen und kompostierbaren Abfällen zu sammeln
- (2) Restmüll, Papier, kompostierbare Abfälle sind in den nach § 7 zugeteilten Müllbehältern zu sammeln und diese werden von der Liegenschaft abgeholt. Dies gilt nicht für kompostierbare Abfälle, wenn sie im örtlichen Nahbereich der Haushalte einer sachgemäßen Verwertung (Eigenkompostierung) zugeführt werden.
- (3) Altstoffe sind in die, in den einzelnen Gemeinden dafür vorgesehenen Behälter (Sammelstellen) einzubringen. Die Festlegung der Behälterstandplätze erfolgt durch die einzelnen Gemeinden in Absprache mit dem Verband.
- (4) Die Sammlung von großvolumigen Altmetallen erfolgt zu den jeweiligen Terminen der Sperrmüllabfuhr von der Grundstücksgrenze weg oder können beim örtlichen Abfallsammelzentrum abgegeben werden.
- (5) Sperrmüll, der im örtlichen Abfallsammelzentren in die Sammelbehälter eingebracht wird, darf das Ausmaß von 2 m³ pro Anlieferung nicht überschreiten. Pro Jahr sind 12 Anlieferungen an das Altstoffsammelzentrum pro Haushalt erlaubt.
- (6) Siedlungsabfälle werden einer Verbrennung zugeführt, Biomüll wird kompostiert, Altstoffe werden einer Verwertung zugeführt.
- (7) Strauch- und Heckenschnitt von privaten Liegenschaften werden, sofern seitens der Verbandsgemeinden geeignete Plätze dafür zu Verfügung gestellt werden, ab einer Mindestmenge von 70m³ über dem Verband ordnungsgemäß verwertet.
- (8) Grünschnitt aus den Gemeinden wird über Sammelmulden gesammelt und einer Kompostierung zugeführt.

§ 5

Durchführung der Abfuhr

1. Dem Eigentümer, der im Pflichtbereich 1 gelegenen Grundstücke werden die vom Gemeindeverband mit Bescheid festgesetzten Müllbehälter für eine wiederkehrende Abholung (Mülltonnen: 120 Liter, 240 Liter, 1.100 Liter) zugeteilt.
Dem Eigentümer der im Pflichtbereich 2 gelegenen Grundstücke werden Müllbehälter für eine wiederkehrende Entleerung (Mülltonnen: 120 Liter, 240 Liter, 1.100 Liter) oder für eine einmalige Entleerung (60 Liter Müllsäcke) zugeteilt. Die Anzahl der Zuteilung von Sammelbehältern für eine einmalige Benutzung muss aber jenem Volumen entsprechen, welches der Mindestausstattung von Haushalten mit Behältern für eine wiederkehrende Benutzung entspricht. Es dürfen nur Säcke des Gemeindeverbandes für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk St. Pölten verwendet werden.
2. Zusätzliche Müllsäcke können bei vorübergehendem Mehrbedarf vom Gemeindeverband über die jeweiligen Gemeinden bezogen werden.
3. Zur Lagerung und Sammlung des Mülls dürfen nur die vom Gemeindeverband bereitgestellten Mülltonnen bzw. Müllsäcke verwendet werden. Abgeführt wird nur der Müll, der sich in den vom Gemeindeverband bereitgestellten Müllbehälter befindet.
4. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass die Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschlämmen des Mülls in den Behältern ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten.
5. Die beigestellten Müllbehälter bleiben Eigentum des Gemeindeverbandes. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für verursachte Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entsteht. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben für die Reinigung der Behälter zu sorgen.
6. Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten nicht durchgeführt werden, erfolgt die Entleerung erst zum nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.
7. Jede zweckwidrige Verwendung der Müllbehälter ist verboten.

§ 6

Abfuhrplan

- (1) Bei allen im Pflichtbereich gelegenen Grundstücken werden jährlich 13 Einsammlungen von Restmüll durchgeführt. Die Abfuhr erfolgt jeweils in 4-wöchigen Intervallen in der Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr. Ist einer der Tage ein Feiertag, so erfolgt die Abfuhr am darauffolgenden Werktag.
- (2) Altpapier: Bei den im Pflichtbereich gelegenen Grundstücken werden jährlich 8 Einsammlungen durchgeführt.
- (3) Jährlich werden grundsätzlich 2 Sperrmüllabholungen durchgeführt. Zu den Terminen der Sperrmüllabfuhr erfolgt eine getrennte Sammlung von großvolumigen Altmetallen. Die jeweiligen Abfuhrtermine werden von den einzelnen Gemeinden verlautbart. Bei jenen Gemeinden, die über ein Altstoffsammelzentrum (ASZ) verfügen, wird die Abholung von Sperrmüll und großvolumigen Altmetallen im Holsystem einmal pro Jahr von den Liegenschaften durchgeführt.
- (4) Die Abfuhr der Müllbehälter für kompostierbare Abfälle wird 28 x, bzw. in der Stadtgemeinde Wilhelmsburg 32 x jährlich, in etwa 14-tägigen Intervallen durchgeführt. Die genauen Sammeltermine werden mittels Abfuhrterminkalender bekannt gegeben.
- (5) Die Einsammlung von Glasverpackungen von den Sammelstellen erfolgt 13-mal jährlich (4-wöchig).

§ 7 (ab 01.01.2024)

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus dem Behandlungsanteil.

- (1) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl der Abfuhrtermine.
- (2) Die Grundgebühr beträgt:

I.

Für die Abfuhr von Restmüll:

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr

a) für einen Müllbehälter von 120 Liter	je €	13,00
b) für einen Müllbehälter von 240 Liter	je €	18,00
c) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter	je €	115,00

2. Bei Müllbehältern für eine einmalige Verwendung (Säcke zu 60 Liter) pro

Müllbehälter und Abfuhr	je €	6,00
-------------------------	------	------

II.

Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen

Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr

a) für einen Müllbehälter von 120 Liter	€	4,00
b) für einen Müllbehälter von 240 Liter	€	7,00

4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 30 % der Abfallwirtschaftsgebühr für die Restmüllentsorgung (und ist in der Gebühr enthalten)

(6) Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 8

Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in 2 gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar und am 15. August fällig.

§ 9

Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) die vom Gemeindeverband aufgelegten Erhebungsblätter richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeverband abzugeben.

§ 10

Aufstellungsort

Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter (Mülltonnen/Müllsäcke) im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen bzw. an den Rand derjenigen Straße zu bringen, welche vom Müllabfuhrwagen befahren wird, dass hierdurch der öffentliche Verkehr bzw. Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter für wiederkehrende Benützung ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Der Verbandsobmann



Ing. Franz Hagenauer